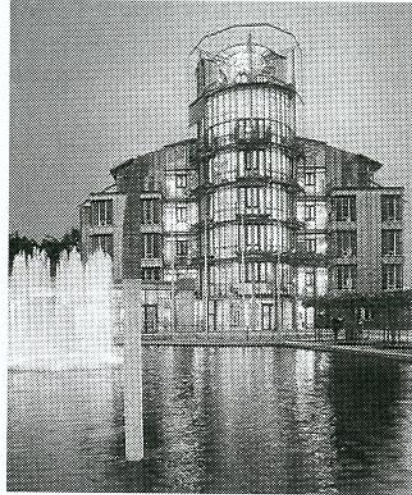


kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 5, – - Büttgen -

Nr.	5
Bezeichnung/ Lage zugehörige BauNVO	Gewerbegebiet Büttgen 1962
Rechtskraft	01. 02. 1966

Begründung

Das Plangebiet zwischen der Bundesbahn und der L 381 soll in Planung und Verwirklichung durch die rechtlichen Möglichkeiten des Bundesbaugesetzes gesichert werden.

Die Erschließungskosten für das Plangebiet werden mit 420.000,-- DM angenommen. Diese werden zu 90% durch Anliegerbeiträge gedeckt.

Das Plangebiet befindet sich überwiegend in der Hand der Gemeinde, ebenso die erforderlichen Flächen des Gemeinbedarfs (Verkehrsflächen). Infolgedessen sind bodenordnende Maßnahmen nur in geringem Umfang notwendig. Dieser Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern und den nachfolgenden textlichen Festsetzungen.

Textliche Festsetzungen

1. Die angegebene Geschosßzahl kann gemäß § 17, Ziffer 5, Baunutzungsverordnung überschritten werden.
2. Gemäß § 31 BBauG werden die Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehen, die im § 8, Ziffer 3 BaunutzungsVO beschrieben sind.
3. Hinsichtlich der Baugestaltung werden aufgrund der § 9, Absatz 2, BBauG, § 4 der ersten DurchführungsVO zum BBauG und § 103 BauO NW folgendes festgesetzt:

Die Grundstücksflächen zwischen Baugrenzen und Straßenbegrenzungslinien dürfen nicht eingefriedigt werden; sie sind als Rasenflächen anzulegen. Niedriger Bewuchs ist gestattet. Ebenfalls ist gestattet, diese Flächen als Parkplatz zu benutzen. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke entlang der L 381.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde
Büttgen vom 20. 5. 1965 aufgestellt worden.

Büttgen, den 21. 5. 1965

Der Rat der Gemeinde



Der Gemeindedirektor

Klein

Bürgermeister

W. R. ...

Ratsmitglied

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am
gen. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom
ausgelegen.

1. 6. 1965

9. JUNI

hat dieser Plan mit Begründung
bis 9. JULI 1965 öffentlich



Büttgen, den 12. 7. 1965

Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Büttgen hat diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG i.V. mit
§ 28 GO NW am 6. 8. 1965 als Satzung beschlossen.

Büttgen, den 9. 8. 1965

Der Rat der Gemeinde



Der Gemeindedirektor

Klein

Bürgermeister

Einzel

Ratsmitglied

Dieser Plan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt
worden.

Müsseldorf, den 20. DEZEMBER 1965

Der Regierungspräsident

i.A.

SIEGEL

GEZ. NEUMANN

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 20. 12. 1965
sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 1. 2. 1966
ortsüblich bekanntgemacht worden.

Büttgen, den 2. 2. 1966

Gemeindedirektor.

